

Regelung zur Vorsorge für Beschäftigte an Bildschirmarbeitsplätzen

Geltungsbereich

1. Die folgenden Regelungen (ab Nr.3.1.) gelten für alle Angestellten und Priester der Diözese Hildesheim.

Für die Durchführung der Vorsorge für Mitarbeitende, deren Arbeitgeber nicht die Diözese ist (z.B. Kirchengemeinden), und ggf. für die Erstattung von Kosten ist ausschließlich der jeweilige Arbeitgeber zuständig. Diese Arbeitgeber können sich bezüglich des Verfahrens an diese Regelungen anlehnen.

Verpflichtungen aller Arbeitgeber

2. Arbeitgeber haben ihre Beschäftigten über Gefährdungen am Bildschirmarbeitsplatz zu informieren (ArbStättV § 6) und ihnen eine entsprechende Vorsorge (ArbmedVV § 5) vor Aufnahme ihrer Arbeitstätigkeit, dann weiterhin regelmäßig sowie bei akutem Bedarf anzubieten. Im erforderlichen Umfang sind spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn das Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

AMR (5.1 u. 2.1.) regelt: Die Nutzung dieses Angebots liegt im eigenen Ermessen der Beschäftigten, weder Annahme noch Ablehnung führen zu Nachteilen der Beschäftigten. Durch die Vorsorge entstehen den Beschäftigten keine Kosten, sie findet i.d.R. in der Arbeitszeit statt.

Information /Durchführung der Vorsorge für Bildschirmarbeitsplätze beim Arbeitgeber Diözese Hildesheim

3. Die Diözese kommt ihrer Verpflichtung zur Information der Beschäftigten mit der regelmäßigen Veröffentlichung und Zusendung dieser Mitteilung nach. Sie ist jederzeit frei zugänglich auf der Website des Bistums Hildesheim sowie für alle Beschäftigten im Intranet des BGV. Zusätzlich werden Informationen zu Gefahren an Bildschirmarbeitsplätzen angeboten.

4. Der Arbeitgeber bietet 2 Mal im Jahr im BGV eine entsprechende Vorsorge an. Räumlich vom BGV entfernte Einrichtungen des Bistums organisieren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben jeweils ein eigenes arbeitsmedizinisches Vorsorgeangebot für ihre Mitarbeitenden nach vorheriger Rücksprache mit der Abteilung Personal, derzeit Frau Julia Haase.

5. Der untersuchende Betriebsarzt /die untersuchende Betriebsärztin (derzeit Meditüv) bestätigt dem /der Beschäftigten mit einer Vorsorgebescheinigung die Teilnahme an der Vorsorge. Ggf. erhält der /die Beschäftigte in einem gesonderten Schreiben zusätzlich eine „Empfehlung BAP-Brille“, die bei der Kostenerstattung vorzulegen ist (s.Nr.4. ff.). Der Arbeitgeber erhält lediglich die Vorsorge- /Teilnahmebescheinigung. Der Betriebsarzt /die Betriebsärztin erfasst keine Sehstärken. Es gilt die ärztliche Schweigepflicht.

6. Empfiehlt der Betriebsarzt /-ärztin aufgrund der Vorsorge eine Bildschirmarbeitsplatzbrille, lässt der /die Mitarbeitende beim Augenarzt oder Optiker seines /ihres Vertrauens die Werte für die Fehlsichtigkeit ermitteln und eine Arbeitsplatzbrille anfertigen. Die Kosten für die Bildschirmarbeitsplatzbrille erstattet der Arbeitgeber in Orientierung an der jeweils gültigen Fielmann-Preisliste für Arbeitsplatzbrillen (Preis für Gläser incl. Fassung und einfacher Entspiegelung).

Kostenerstattung

7. Zur Kostenerstattung legen Mitarbeitende folgendes vor:

- die „Empfehlung BAP-Brille“ des Betriebsarztes /der Betriebsärztin (s.o. 5.)
- den Kostenbeleg des Optikers. Daraus muss hervorgehen, ob es sich bei der Brille um eine Einstärken-Brille, eine Raum-Comfort-Brille, eine asphärische Raum-Comfort-Brille, eine Gleitsicht-Brille oder eine Bifokal-Brille handelt. Ohne Zuordnung des Optikers zu einer dieser Kategorien ist eine Abrechnung nicht möglich.

Folgende Kosten werden in Orientierung an der Fielmann-Liste und gem. Zuordnung des Optikers erstattet:

- | | |
|---|----------|
| - Einstärken-Brille, einfach entspiegelt, Fassung | 22,00 € |
| - Raum-Comfort-Brille, einfach entspiegelt, Fassung | 56,00 € |
| - Gleitsicht-Brille, einfach entspiegelt, Fassung | 76,00 € |
| - Bifokal-Brille, einfach entspiegelt, Fassung | 76,00 € |
| - asphärische Raum-Comfort-Brille, einfach entspiegelt, Fassung | 106,00 € |

8. Die Erstattung erfolgt nur insoweit, als kein anderer Kostenträger eintritt.

9. Die Häufigkeit der Kostenübernahme richtet sich nach der individuellen Veränderung der Sehfähigkeit am Arbeitsplatz.

10. Die „Empfehlung BAP-Brille“ des Betriebsarztes /-ärztin senden Mitarbeitende zusammen mit dem Kaufbeleg zur Erstattung Ihrer Auslagen an:

BGV – HA Personal / Verwaltung
Frau Julia Gesper
Domhof 18-21
31134 Hildesheim
Tel.: 05121 307-460
Email: julia.gesper@Bistum-Hildesheim.de

Private Nutzung

11. Die Bildschirmbrille ist dienstliches Arbeitsgerät und darf privat auch außerhalb des Dienstortes genutzt werden.

12. Der /die Mitarbeitende ist bei privater Nutzung für den sorgsamsten Umgang und zur Pflege selbst verantwortlich. Er /sie ist verpflichtet, bei Beschädigung im Rahmen der privaten Nutzung vollständigen Ersatz zu beschaffen. Wird die Bildschirmbrille bei einem Arbeits- oder Wegeunfall beschädigt, tritt die i.d.R. die gesetzliche Unfallversicherung in Kraft.

